

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVB1. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVB1. S. 385, 586) folgende

Satzung über Abhaltung von Jahrmärkten

§1

Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Stadt veranstaltet alljährlich 3 Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Diese sind:
 - der Martini-Kirchweihmarkt am Sonntag vor dem Volkstrauertag
 - der Bauernmarkt
 - der Erntedankmarkt am ersten Sonntag im Oktober

- (2) Die Stadt veranstaltet alljährlich Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Diese sind:
 - Weihnachtsmärkte an den Adventssonntagen

- (3) Die Stadt stellt folgende Marktorte zur Verfügung:
 - Freyung
 - Stadtplatz
 - Parkflächen vor der StadthalleDer jeweilige Marktort wird von der Stadt einzelfallbezogen festgelegt.

§2

Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit beginnt frühestens um 10:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. Zwei Stunden nach Marktende muss der Platz geräumt sein.

- (2) Innerhalb des Marktbereiches und während der Verkaufszeiten geht der Marktverkehr dem übrigen öffentlichen Verkehr vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren aller Art, sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen feilgehalten werden. Die gaststättenrechtlichen Bestimmungen bleiben hierbei unberührt.

- (2) Vom Marktverkehr sind ausgenommen:
 - a) Frisches Fleisch (einschl. Hackfleisch)
 - b) Gegenstände, die in einer Anstand und gute Sitten verletzenden Weise feilgehalten werden,
 - c) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) und Schießpulver mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder,

- d) Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen,
- e) Das Vergnügungsgewerbe, Musikaufführungen, Glücksspiele, ausgenommen Losstände, Lotterien, Ausspielungen, Spielgeräte und Spieleinrichtungen aller Art,
- f) Die Vornahme gewerblicher oder sonstiger Arbeiten, sowie das Anbieten von Dienstleistungen.

Das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Neustadt a.d.Waldnaab.

§4

Marktbeschicker

- (1) Der Besuch und die Benutzung des Marktplatzes und der sonstigen städtischen Markteinrichtungen steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei. Sofern von der Stadt elektronische Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vom Marktbeschicker zu benutzen.
- (2) Jeder Marktbeschicker hat sich bei Benützung der Markteinrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Markteinrichtungen sind schonend zu behandeln.

§5

Zulassung und Zuteilung von Plätzen

- (1) Die Zulassung der Marktbeschicker und die Zuteilung der Verkaufsplätze erfolgt auf Antrag der Marktbeschicker durch die Marktaufsicht.
- (2) Ohne Genehmigung der Marktaufsicht dürfen weder Stände noch Plätze belegt werden.
- (3) Jeder Marktbeschicker hat den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen und darf denselben nicht erweitern, vertauschen oder ganz oder teilweise an Dritte abtreten.
- (4) Anträge sind unter Angabe der zum Verkauf kommenden Marktgegenstände und der gewünschten Länge des Platzes bzw. Standes spätestens 8 Tage vor Marktbeginn an die Stadt einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt die Zuteilung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (5) Werden mehr Anträge eingereicht, als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzzuteilung in der Regel nach dem zeitlichen Eingang der Anträge.
- (6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes oder auf wiederholte Zuweisung des gleichen Platzes an verschiedenen Jahrmärkten besteht nicht.
- (7) Zugeteilte Plätze, die am Tage des Marktbeginn bis spätestens 09:00 Uhr nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

- (8) Wird ein zugeteilter Platz während des Marktes frei, so kann er wiederholt zugeteilt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Marktgebühren besteht für den vorherigen Platzinhaber nicht.

§6

Widerruf der Zuteilung

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab ist berechtigt, einen zugeteilten Platz für die Dauer eines Markttages zu entziehen wenn der Platzinhaber gegen die Vorschriften dieser Satzung gröblich verstößt oder die notwendigen Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt. Der Platzinhaber hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Marktgebühren.

§7

Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Märkte wird durch die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab ausgeübt.
- (2) Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten, dies betrifft insbesondere die Einschränkung der Nutzung von elektronischen Geräten, die die Fortführung des gesamten Marktbetriebes gefährdet.
- (3) Marktbesucher haben der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Marktgegenstände zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu geben, ferner Warenproben auf Verlangen auszuhändigen.

§8

Allgemeine Marktordnung

- (1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden. Personen, welche Marktfrieden oder Marktablauf stören, ferner Personen, die mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, können auf Zeit oder Dauer von der Teilnahme an den Märkten ausgeschlossen werden.
- (2) Betteln und Hausieren auf den Märkten ist verboten.
- (3) An den Marktständen ist ein Schild mit Vor- und Zunamen und Wohnanschrift des Inhabers anzubringen.
- (4) Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Alle zum Markt gebrachten Marktgegenstände gelten als feilgehalten. Der Marktbesucher hat sie auf dem zugeteilten Platz ordnungsgemäß feilzuhalten. Dazu gehört eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Lagerung und Verpackung, ferner eine vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
- (6) Die Fahrzeuge der Marktbesucher dürfen das Marktgelände nur für die An- und Abfuhr der Waren unbedingt benötigten Zeit befahren. Fahrzeuge, die für den Marktverkehr nicht benötigt werden, müssen außerhalb des Marktplatzes abgestellt werden. Fahrzeuge, die

benötigt werden, sie sind so abzustellen, dass der Verkehr in keiner Weise behindert wird. Die abschließende Beurteilung hierrüber obliegt allein der Marktaufsicht.

(7) Auf dem Marktplatz ist ferner untersagt:

- a) den Vorgaben des jeweils geltenden Tierschutzgesetzes sind einzubehalten, hier insbesondere
 - aa) lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzuhalten,
 - ab) lebendes Geflügel mit nach unten hängendem Kopf an den Füßen zutragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander liegen müssen,
 - ac) lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten,
- b) das Anbieten von Marktgegenständen im Umhertragen, sowie im Wege der Versteigerung
- c) bei Jahrmärkten Waren von Fahrzeugen aus zu verkaufen, mit Ausnahme der eigens zum Verkauf eingerichteten Verkaufswagen.

(8) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet auf Verlangen des Käufers die Waren, auch bereits nach Maß und Gewicht hergerichtete, vorzuwiegen oder vorzumessen.

(9) Der Marktplatz, sowie die Ein- und Ausgänge sind für den Verkehr unbedingt freizuhalten. Das Aufstellen von Kisten und Ähnlichem an den Verkaufsplätzen in einer den Verkehr oder den nächsten Platzinhaber belästigenden Weise, besonders überhöhter Verkauf innerhalb der geschlossenen Reihen ist nicht gestattet.

(10) Bei der Nutzung von Wasser und Strom ist auf einen ressourcensparenden Verbrauch, d. h., auf einen sparsamen Umgang eigenverantwortlich zu achten.

§9

Verkehr mit Lebensmitteln

- (1) Der Verkauf von Nahrungsmitteln unterliegt der Beaufsichtigung nach allgemein geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Lebensmittelgegenstände und die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienenden Einrichtungen und Geräte müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. Die Marktbesucher müssen saubere Kleidung tragen und saubere Hände haben.
- (3) Lebensmittel und die zu ihrer Herstellung dienenden Stoffe müssen reinlich gelagert, angeboten und abgegeben werden. Die Lagerung muss mindestens 60 cm über dem Boden erfolgen.

- (4) Unverpackte Lebensmittel dürfen nur feilgehalten werden, wenn sie vor Schmutz und Staub, nachteiligen Witterungseinflüssen, Anhusten und Berühren durch Marktbesucher geschützt sind. Derartige Verkaufsstellen müssen auf dem Jahrmarkt mit einer Plane oder ähnlichem überdacht sein.
- (5) Die Abgabe von Kostproben an die Käufer ist nur unter Benützung sauberer Gabeln, Löffel oder Messer, die nach Gebrauch jeweils gründlich zu reinigen sind oder weggeworfen werden, gestattet.
- (6) Preisschilder oder sonstige Bezeichnungen dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.
- (7) Beim Feilbieten von Lebensmittel vor Ort ist zur Vermeidung von unnötigem Abfällen auf Einweggeschirr zu verzichten. Es ist Mehrweggeschirr vorzuhalten.

§10

Feuersicherheit

- (1) Bei den Märkten sind offenes Licht und offenes Feuer, sowie Heiz- und Wärmegeräte, deren Beschaffenheit in Bezug auf Feuersicherheit zu Bedenken Anlass geben, verboten.
- (2) Feuerstellen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 10.12.2012 (GVB1. S. 735) entsprechen. Zum Entflammen und Verstärken von Feuer mit Holzkohle u. ä. auf Bratrostern dürfen Spiritus und andere leicht brennbare Flüssigkeiten oder feste Stoffe, die verpuffen oder explodieren, nicht genommen werden.
- (3) Mit brennbaren Gasen gefüllten Ballons dürfen nicht auf den Marktplatz mitgenommen und feilgehalten werden.

§11

Reinlichkeit und Sauberkeit

Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen. Der Marktbesucher hat seine Verkaufsstände und deren Umgebung sauber zu halten. Es ist untersagt, Verpackungsmaterial und Abfälle auf den Marktplatz zu werfen oder Flüssigkeiten und Abwasser auf den Marktplatz zu schütten.
Am Ende des Markttages ist anfallender Abfall wieder mitzunehmen.

§12

Haftung

- (1) Für etwa sich aus dem Marktbetrieb ergebende Schäden haftet die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab nicht, außer in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch städtische Bedienstete.

- (2) Wenn infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen Märkte nicht stattfinden, so können deswegen durch die Marktbesucher an die Stadt keinerlei Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gestellt werden.
- (3) Die Stadt ist nur verpflichtet,
- a) den Marktplatz so zu erstellen und zu unterhalten, dass ein geregelter Marktverkehr ermöglicht wird und
 - b) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Märkte zu schaffen.

§13

Schlussvorschriften

- (1) Die sonstige einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und gelten neben den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes und zur Gewährleistung der Ordnung auf dem Marktplatz allgemein oder im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen. In dringenden Fällen ist hierzu auch die Marktaufsicht befugt.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Stadt in Einzelfällen oder allgemein oder für längere Zeit Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§14

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.

§15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer zusätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung der Marktaufsicht Stände oder Plätze belegt,
 - den ihm zugewiesenen Platz erweitert, vertauscht, ganz oder teilweise an Dritte abtritt,
 - den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - Marktfrieden oder Marktablauf stört,
 - Marktgegenstände im Umhertragen oder im Wege der Versteigerung anbietet,
 - Waren überhöht in geschlossenen Reihen oder von Fahrzeugen aus verkauft, ausgenommen von eigens dafür bestimmten Verkaufsfahrzeugen,

- Kisten oder ähnliches in einer den Verkehr oder den Verkehr oder den nächsten Platzinhaber belästigenden Weise aufstellt,
- den Marktplatz durch Verpackungsmaterial, Abfälle, Flüssigkeiten oder Abwasser verunreinigt,
- gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe vorgesehen ist.

§16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafeln in Kraft.
- (2) Alle bisher von der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über den Marktverkehr erlassenen Vorschriften werden, soweit sie noch in Kraft sind, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 06.03.2024

Sebastian Dippold
1. Bürgermeister